

# Neunummerierung von Rechtsvorschriften

*Alexander Konzelmann*

*Richard Boorberg Verlag GmbH & Co Stuttgart  
D-70563 Stuttgart, Scharrstraße 2  
a.konzelmann@boorberg.de e-mail*

**Schlagworte:** Umnummerierung, Neunummerierung, Änderung der Paragraphenzählung, Rechtsdatenbanken, Fachzugang, Links, Verzeichnisse, Vorschriftenhistorie

**Abstract:** Wenn der Gesetzgeber – wie es in letzter Zeit auch bei Zentralnormen vorkommt – zum Instrument der Neunummerierung von Rechtsvorschriften greift, stört er damit empfindlich die Arbeit der Juristen. Die Rechtsinformatik ist nur unvollkommen dafür gerüstet, die so gestiftete Verwirrung restlos aufzufangen. Am Beispiel von Normendatenbanken werden drei Fallgruppen von Auswirkungen der Umnummerierung und der möglichen Auffangmaßnahmen diskutiert.

## 1. Die Neunummerierung von Vorschriften als negative Ausnahmeerscheinung

### 1.1. Generelle Erwartungshaltung

Vermutlich enttäuscht eine Neunummerierung die generelle Erwartungshaltung juristisch vorgebildeter Leser und Autoren von Vorschriftentexten. Man erwartet meines Erachtens, dass sich die Nummerierung von Paragraphen und Artikeln gerade nicht ändert.

Denn die Funktion der Nummerierung ist die Identifikation eines Regelungskomplexes, unabhängig von politisch unterschiedlich gefärbter Ausfüllung der konkreten Regelung (z.B. behandeln die §§ 218 ff. des dt. StGB immer die Strafbarkeitsgrenzen des Schwangerschaftsabbruchs, wenn auch im Laufe der Zeiten stets anders). Echte Novae werden gewöhnlich in ganz neu betitelte Vorschriften gepackt, Teilneuerungen zu einem größeren, bereits bestehenden Regelungskomplex werden in dessen „Dunstkreis“ als sogenannte „a-Paragraphen“ eingefügt, also mit der vom Sachzusammenhang bekannten Nummer und mit angeschlossenen Kleinbuchstaben; dies ist jedenfalls für den deutschsprachigen Rechtsraum gängige Praxis<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> In Frankreich z.B. arbeitet man mit „bis, ter, quater, ...“ und findet in moderneren Gesetzen angehängte Ziffern in der Form „-1, -2, -3, ...“.

## 1.2. Primäre Folgen der Neunummerierung

Man bemerkt erst, wenn es zu einer Umnummerierung kommt, wie sehr man als Praktiker oder Wissenschaftler daran gewohnt ist, juristische Sachverhalte durch Bezugnahme auf eine Ziffer im Zusammenhang mit einer Gesetzesabkürzung vorläufig einzuordnen oder kurz mitzuteilen. Auch vorgehaltene *Formulare*, die auf unnummerierte Vorschriften Bezug nehmen, verlieren an Gebrauchswert und müssen geprüft und händisch nachkorrigiert werden, obwohl sie inhaltlich richtig geblieben sind. Ein Mehraufwand für den Anwender entsteht weiterhin dadurch, dass juristische *Kommentarwerke* bis zum Erwerb einer Neuauflage einer händischen Nachkommentierung „jetzt § XY“ auf dem Seitenrand bedürfen. Bis hierher sind die Konsequenzen wenigstens für die juristischen Verlage umsatzfördernd. Fraglich ist, wem es nützt, dass bei der Recherche in *Entscheidungsdatenbanken* zu einem von einem bekannten Paragraphen beschriebenen Themenkomplex nun jeweils eine Suche nach dem alten und dem neuen Paragraphen stattfinden muss, mit nachträglichem Ausieben der neueren Entscheidungen zum alten Paragraphen und der älteren Entscheidungen zum aktuellen Paragraphen: Wenn der Datenbankanbieter selbst versucht, als Kundendienst mit einem Stück künstlicher Intelligenz die Erweiterung der Suche und die Nachlese der Ergebnisliste vorzunehmen, steht ein großes Stück Arbeit vor ihm, andernfalls macht er sich bei seinen Kunden unbeliebt, indem er die längere Recherchezeit abrechnet.

## 1.3. Beispiele aus der Praxis

Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit belegen, dass die Problematik der Neunummerierung von Rechtsvorschriften keine rein akademische Fragestellung ist. Internationale Aufmerksamkeit erregte die Umnummerierung des EU-Vertrages, bei der sogar die Normgeber selbst sich – sehr mit Recht – wenigstens dazu verpflichtet sahen, eine amtliche Konkordanz mit zu publizieren und bei der ersten Neubekanntmachung der römischen Verträge nach Amsterdam in den Artikelüberschriften jeweils den Klammerzusatz „ex-Artikel-XY“ als Lesehilfe beizusteuern. Dem Gesetzgeber des deutschen Körperschaftsteuergesetzes von 1999 gefiel es im Jahre 2000<sup>2</sup> den Vierten Teil (§§ 27 bis 47) aufzuheben, auf den freigewordenen Nummern 27 bis 29 neue Vorschriften einzufügen, dann aber perfiderweise die alten §§ 48 bis 54a nach vorne zu ziehen und umzubenennen zu §§ 30 bis 35 sowie einen neuen Sechsten Teil auf die freigewordenen Plätze der §§ 36 bis 40 zu setzen. Seit dem In-Kraft-Treten muss zu jedem Zitat der §§ 27 – 54a des KStG ein Hinweis hinzugefügt werden, welche Fassung gemeint

<sup>2</sup> BGBl. I S. 1433, 1452.

ist. Dies erleichtert weder die Steuerverwaltung noch die Beratertätigkeit. Der letzte große Coup war das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 26.11.2001<sup>3</sup>. 101 Jahre Tradition eingeschliffener Kurzkommunikation unter Fachleuten wurde torpediert („Es geht um Vierdreiundsechzig gegen einen Gebrauchtwagenhändler“, „Was bringt Vierfünfundfünfzig im Käuferkonkurs?“). Die Literatur und das Netz reagierten mit mehr oder weniger brauchbaren Synopsen. Die Auswirkungen auf Rechtsdatenbanken sind meines Erachtens immens. Papierliteratur wurde zum Objekt von Sonderabschreibungen. Die Rechtsinformatiker mussten Suche-Ersetze-Routinen erfinden, die in Rechnern gespeicherte Texte weiterverwendbar machten. Als positives Gegenbeispiel aus der jüngeren deutschen Normgebung kann angeführt werden, dass bei der Ausgliederung des Fahrerlaubnisrechts aus der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung in die Fahrerlaubnisverordnung vom 18.08.1998<sup>4</sup> die frei gewordenen Paragraphen in der – ebenfalls in der Praxis sehr zitatanfälligen – StVZO nicht neu besetzt worden sind und in Kauf genommen wurde, dass die Vorschrift seither mit § 16 beginnt.

## **2. Auswirkungen auf juristische Informationssysteme**

### **2.1. Auswirkungen außerhalb von Normdatenbanken**

#### **2.1.1. Papiergebundene Texte in gebundenen Werken**

Normalerweise erwartet niemand ein Korrekturblatt, wenn sich nach Redaktionsschluss oder Drucklegung noch etwas ändert, auch nicht, wenn es eine Paragraphennummer ist. Spätestens ab dem Erwerb übernimmt der Kunde die Verantwortung und arbeitet Korrekturen notfalls handschriftlich auf dem Seitenrand ein. Zwischen Papier und non-print-Medien besteht diesbezüglich ein geringerer Unterschied als zwischen online-/offline-Produkten. Man kann eher CD und Buch in den einen Topf werfen, Web-Service und Loseblattwerk in den anderen. Denn auch bei CD-ROMs ist der Nutzer gehalten, die inzwischen standardisierte Notizfunktion zu nutzen. Immerhin bleiben seine Notizen üblicherweise nach einem Update erhalten.

#### **2.1.2. Papiergebundene Texte in Loseblattwerken**

Papiergebundene Texte in Loseblattwerken hingegen, insbesondere Vorschriftensammlungen, sind vom Verlag zu pflegen und werden möglichst

<sup>3</sup> BGBl. I S. 3138.

<sup>4</sup> BGBl. I S. 2214.

aus einer zentralen Datenbasis heraus aktualisiert. Die Erwartungshaltung der Bezieher ist aber deshalb noch moderat, weil die Darstellung der jeweils aktuellen und höchstens einer künftigen historischen Version jedes Paragraphen in Papier noch übersichtlich ist, weil jede Vorschrift nur *ein* Inhaltsverzeichnis benötigt und weil man Links nicht klicken, sondern nur als Fußnoten-Querverweise nachschlagen können muss. Bei Neu Nummerierungen muss daher „nur“ ein einheitlicher Redaktionsschluss gewählt werden, um das Werk nicht inkonsistent zu machen.

### **2.1.3. Elektronische Formulare Sammlungen, Kommentare und Handbücher**

Elektronische Formulare Sammlungen, Kommentare und Handbücher veralten genauso rücksichtslos wie auf dem Medium Papier, wenn der Normgeber neue Nummern verlost. Sie haben allerdings den Vorteil, dass sie durch Nachrüstung der Software wieder auf Stand gebracht werden können. Zum Beispiel kann eine Konkordanztabelle als Basis eines Zusatzprogrammes benutzt werden, sodass ein Update elektronisch gespeicherter Literatur auf dem PC des Nutzers „eingespielt“ werden kann.

### **2.1.4. Rechtsprechungsdatenbanken**

Rechtsprechungsdatenbanken und Umnummerierungen sind ein eigenes Referat wert. Es ist kaum möglich, stets festzustellen, zu welcher Version eines Paragraphen eine Entscheidung ergangen ist. Außerdem besteht eine der Standard-Abfragen in Rechtsprechungsdatenbanken darin, nach Entscheidungen zu einer Norm, zitiert nach Abkürzung und Paragraphennummer, zu suchen. Wenn zu dieser Unschärfe noch der Umstand hinzutritt, dass Normname plus Paragraphennummer nicht mehr einen eindeutigen Regelungskomplex bezeichnen, dann zieht dies erhebliche Mehraufwendungen zur Wiederherstellung der Funktionalität auf Seiten des Datenbankanbieters und des Nutzers nach sich.

## **2.2. Auswirkungen auf Normendatenbanken**

Auf Normendatenbanken wirkt sich eine Umnummerierung in dreifacher Weise aus: auf Links, auf systematische Inhaltsverzeichnisse und auf die Visualisierung der Texthistorie, denn diese drei Strukturkomponenten einer Normendatenbank orientieren sich fast notgedrungen an Paragraphen-/ Artikelnummern, schon um den überkommenen Traditionen der Nutzer gerecht zu werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Umnummerierung von Paragraphen und Artikeln nur das wichtigste Beispiel ist, dass aber in Vor-

schriften auch Absätze, Kleinbuchstaben, Ziffern und Anlagen gezählt und zur Orientierung in juristischen Texten häufig zitiert werden.

### 2.2.1. Links

Links aus bisherigen Texten, die sich auf eine Paragraphen- oder Artikelnummer beziehen, werden falsch, wenn der Normgeber die Nummer des Linkziels ändert. Dies kann sogar unbemerkt geschehen, weil sie nach einer Umnummerierung eben nicht ins Leere zeigen, sondern wieder einen Zielparagraphen haben, nur eben einen inhaltlich unpassenden. Keineswegs ändert der Gesetzgeber bei einer Neunummerierung stets alle Zitate mit, die sich auf die geänderten Vorschriften beziehen. Ohne Abfrage einer Vorschriftendatenbank, die Links auflistet, findet er auch die Anwendungsfälle gar nicht. So lautete Artikel 12 § 25 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder<sup>5</sup> ziemlich hilflos: „Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus entsprechenden neuen Vorschriften.“ Und obwohl die Europäische Union nach „Amsterdam“ eine amtliche Konkordanz veröffentlicht hat, verweist z.B. § 86 des Genossenschaftsgesetzes immer noch<sup>6</sup> auf Artikel 109I des EG-Vertrages anstatt auf Artikel 123. Es steht zu vermuten, dass nach der Schuldrechtsmodernisierung auch noch unzutreffende Verweisungen auf Kauf-, Tausch- und Darlehensrecht stehen geblieben sind. In allen Fällen, in welchen der Normgeber selbst die Änderung der Nummer eines Verweisungsziels nicht ändert, werden Links unrichtig, die sich am Wortlaut einer Verweisung orientieren und nicht redaktionell nachgeprüft werden. Werden sie nachgeprüft, dann kann nur ein redaktioneller Link gesetzt werden, um nicht die Authentizität der Inhalte einer Normendatenbank in Frage zu stellen.

### 2.2.2. Systematische Inhaltsverzeichnisse

Systematische Inhaltsverzeichnisse, die aus Links zu den jeweiligen Paragraphen bestehen, müssen angepasst werden. Damit gelten sie nach einer Änderung in der Paragraphenzählung nicht mehr für historische Versionen. Diese werden im ersten Schritt unauffindbar, selbst wenn die konkrete Normendatenbank eigentlich historische Versionen beinhaltet. Wenn die Vorschriftendatenbank die amtlichen Inhaltsverzeichnisse der Vorschriften nachweist, dann ist der Nutzer darauf angewiesen, dass deren Anpassung zeitgleich und zutreffend erfolgt.

---

<sup>5</sup> Vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1243).

<sup>6</sup> In der Fassung vom 9.6.1998 (BGBl. I S.1242).

### 2.2.3. Visualisierung der Texthistorie

Einen besonderen Stolperstein legt eine Umnummerierung für die Visualisierung der Texthistorie eines Paragraphen: Wenn man einen Paragraphen – wie allgemein üblich – als den Textabschnitt einer Vorschrift mit einer bestimmten Nummer definiert, dann stehen zum historischen Vergleich nach einer Änderung der Nummer zwei inhaltlich vollkommen unterschiedliche Textpassagen nebeneinander. Wenn man jedoch die inhaltlich vergleichbaren Textabschnitte in den historischen Vergleichskontext rückt, dann ergeben sich auf der nächsthöheren Hierarchiestufe nicht nachvollziehbare Diskontinuitäten in der Paragraphenfolge, die ebenfalls Unsicherheit erzeugen. Praktisch und bezogen auf das o.g. KStG gefragt, heißt das: Soll der alte § 36 mit nichts verglichen werden oder mit dem neuen § 36? Soll der alte § 54a mit nichts verglichen werden oder mit dem neuen § 35? Und soll vor dem neuen § 36 der neue § 35 zusammen mit dem alten § 54a stehen? In diesem Fall hat man eine Datenbank, die zwar den Erwartungen des KStG-Experten entspricht, aber beim Zugriff eines fachfremden Juristen, der keinen Kommentartext zum KStG zur Hand hat, zu einer Nachfrage oder zur Kritik an der Datenbankstruktur führt.

## 2.3. Maßnahmen des Datenbankanbieters zur Abmilderung der Auswirkungen

### 2.3.1. Links

Es gibt zwei denkbare Regulative zur Vermeidung falscher Links: Einmal kann die Datenbank so aufgebaut sein, dass die Links regelmäßig nach gewissen Regeln neu erstellt werden. Dann kann die Neummerierung in den Algorithmus zur Erstellung der Links eingearbeitet werden und ab dem nächsten Reorganisationslauf können dann entweder nur noch die neuen Links oder aber Links zu einer Auswahlseite in der Form „alte Fassung/ neue Fassung“ eingearbeitet werden.<sup>7</sup> Zum anderen kann die Datenbank so aufgebaut werden, dass jeder Paragraph nicht einfach seine Paragraphennummer als Identifikator (ID) erhält, sondern einen weiteren, unabhängigen ID zur Verwendung als Linkziel. Auf diesen ID werden dann intellektuell Links gelegt, die aufgrund dieses Verfahrens auch gegenüber Neummerierungen resistent sind. Beide Methoden haben Vor- und Nachteile und wenn man sich auf einen der Wege eingelassen hat, ist es wirtschaftlich kaum möglich, den anderen alternativ oder zusätzlich zu beschreiten.

---

<sup>7</sup> Vergleiche „BGB on click“, CD-ROM zur Schuldrechtsmodernisierung, Stuttgart 2001.

### 2.3.2. Systematische Inhaltsverzeichnisse

Dem Ungültigwerden systematischer Inhaltsverzeichnisse nach einer Umnummerierung kann nur durch eine Versionierung der Inhaltsverzeichnisse selbst begegnet werden. Der Datenbanknutzer muss dann bereits beim Zugang über einen Verzeichnisbaum entscheiden, ob er Vorschriften in der Fassung vor oder nach der Umnummerierung finden will, und er muss wissen, dass die Bezeichnung mit Nummern alleine nicht ausreichend ist.

### 2.3.3. Visualisierung der Texthistorie

Für die Visualisierung der Texthistorie steht – wie beim Problem der Links – die Möglichkeit einer mehrdeutigen Verzweigung zur Verfügung. Bei einem Paragraphen, der eine neue Nummer erhalten hat, kann hinter dem button „Vorgänger“ eine Auswahlseite stehen, die dem Nutzer anbietet, zum früheren Paragraphen mit derselben Nummer oder zum früheren Paragraphen mit demselben Regelungsgehalt zu navigieren. Auch hier fällt aber im Vergleich zu einer Datenbank, die das Problem der Neunummerierung nicht kennt, ein deutlicher Mehraufwand seitens des Datenbank-anbieters an. Und zusätzlich muss der Nutzer mindestens ahnen, dass so etwas wie eine Änderung der Bezifferung stattgefunden hat.

## 3. Thesen

Soweit der Datenbankanbieter keine Maßnahmen anbieten kann, um die Neunummerierung von Vorschriften abzufedern, muss der Nutzer selbst mit Synopsen und Mehrfachrecherchen arbeiten, um Minder- oder Fehlinformationen zu vermeiden. Neunummerierungen sind volkswirtschaftlich keineswegs neutral. Sie stellen einen überflüssigen und teuren Eingriff in die Rechtsordnung dar, deren Fernwirkungen auf die juristische und datenverarbeitende Fachwelt der Normgeber im Vorhinein typischerweise nicht übersieht.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Die Zulässigkeit einer vorbeugenden Unterlassungsklage in Härtefällen wäre wünschenswert, um Bestandsschutz für betrieblich gebundenes Vermögen in Form juristischer Fachliteratur und Datenbanken zu erreichen.